

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Angela Marquardt und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/345 –**

Umfang der Haftung für deutsche Lieferanten von Atomtechnik in die Russische Föderation

Anlässlich des Besuches des Präsidenten der Russischen Föderation, Boris Jelzin, in der Bundesrepublik Deutschland im Juni 1998 unterzeichneten die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation ein „Abkommen über nukleare Haftung im Zusammenhang mit Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland für Kernanlagen in der Russischen Föderation“.

1. Welche bundesdeutschen Firmen, Unternehmen und Firmengruppen liefern z.Z.
 - Kerntechnische Anlagen und Beförderungsmittel einschließlich Behälter zur Beförderung radioaktiver Stoffe,
 - dazugehörige Teile, Ersatzteile und sonstige in der Kerntechnik verwandte Anlagen und Beförderungsmittel,
 - kerntechnisches „Know-how“,
 - Dienstleistungen für die Errichtung, den Betrieb, die Nachrüstung und die Stilllegung von Kerntechnischen Anlagenin die Russische Föderation
bzw. haben Lieferverträge mit Empfängern in der Russischen Föderation abgeschlossen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung liefern z.Z. verschiedene Firmen, Unternehmen und Unternehmensgruppen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Fragestellung in die Russische Föderation. Die Bundesregierung sieht einer langjährigen Praxis folgend davon ab, ohne Zustimmung der Unternehmen Angaben zu deren Identität zu machen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 1. März 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche ausländischen natürlichen oder juristischen Personen sind von der nachfolgenden Regelung des Vertrages konkret umfaßt: „Jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Sitz oder ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich ihrer in- und ausländischen Niederlassungen, Beteiligungen und verbundenen Unternehmen (Tochterunternehmen, „Joint-ventures“) sowie ihrer Zulieferer einschließlich deren Personal“?

In Artikel 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über nukleare Haftung im Zusammenhang mit Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland für Kernanlagen in der Russischen Föderation, das am 8. Juni 1998 in Bonn unterzeichnet, an diesem Tage nach seinem Artikel 6 Abs. 1 in Kraft getreten und am 23. Juni 1998 bekanntgemacht worden ist (Bundesgesetzbl. II S. 2364), ist für die Zwecke der Durchführung des Abkommens u.a. der Begriff „Lieferer“ definiert (Nummer 2 des Artikels 2). Die deutsche und russische Seite waren sich einig, daß hierfür zweckmäßigerweise eine wirtschaftliche Sicht zur Geltung kommen sollte. Dies hat sich – wie in der Frage im wesentlichen zutreffend zitiert – im Abkommen niedergeschlagen.

Der Bundesregierung liegen jedoch keine umfassenden konkreten Erkenntnisse darüber vor, welche ausländischen natürlichen oder juristischen Personen von der einschlägigen Regelung des Abkommens umfaßt sind.

3. Welche russischen Staatsbürger oder russische juristische Personen sind z.Z. oder in Zukunft aufgrund geschlossener Verträge Empfänger von unter Punkt 1 genannten Leistungen?

Nach Artikel 2 Nr. 3 des Abkommens sind „Empfänger“: ein russischer Staatsbürger oder eine russische juristische Person, die aufgrund eines Vertrages und im Einklang mit der Gesetzgebung der russischen Föderation eine Lieferung erhält.

Der Bundesregierung sind nicht generell alle Verträge über Lieferungen von Firmen, Unternehmen und Firmengruppen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in die Russische Föderation vorzulegen. Abgesehen von ausfuhrrechtlichen Pflichten werden im Rahmen des deutsch-russischen Abkommens über nukleare Haftung vom Juni 1998 nur solche Verträge der Bundesregierung vorgelegt, für die der Lieferer eine Haftungsfreistellung durch die Russische Föderation nach dem vorliegenden Abkommen anstrebt und daher um Mitteilung und Bestätigung nach Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens bittet. Daher liegen der Bundesregierung keine umfassenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

4. Welche z.Z. existierenden bzw. geplanten russischen Kernanlagen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von dem im Juni 1998 geschlossenen Abkommen umfaßt?

Auf die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nr. 4 des Abkommens wird hingewiesen, wonach der Begriff „Kernanlage“ für die Zwecke des Abkommens im Sinne des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1993 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden zu verstehen ist. Da die Anlagen

und Einrichtungen in der Russischen Föderation der Bundesregierung nicht im einzelnen bekannt sind, ist eine Aussage, welche Kernanlagen in der Russischen Föderation vom Abkommen nach dessen Artikel 2 Nr. 4 umfaßt sind, nicht möglich. Bei der Durchführung des Abkommens wird zu jedem Vertrag geprüft, ob es sich bei den beabsichtigten Lieferungen um solche an eine Kernanlage im Sinne des Abkommens nach der eingangs genannten Begriffsbestimmung handelt.

5. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das wirtschaftliche Volumen der von dem Abkommen umfaßten Nuklearverträge?

Das wirtschaftliche Volumen der Verträge im Sinne des Abkommens ist der Bundesregierung nicht im einzelnen bekannt.

6. Trifft die Interpretation zu, daß aufgrund Artikel 3 des o.a. Abkommens grundsätzlich nicht nur alle bundesrepublikanischen Firmen, Unternehmen und Firmengruppen, sondern im Prinzip alle Firmen aus der ganzen Welt, die durch Wirtschaftsverträge oder Firmenverflechtungen mit bundesdeutschen Unternehmen und Firmengruppen verbunden sind, bei jedweder Lieferung von Nukleartechnologie bzw. „Know-how“ von der russischen Regierung aus jedweder verschuldensunabhängigen oder fahrlässig verursachten Produkthaftung freigestellt sind?

Soweit sich die Haftungsfreistellungsregelung des Artikels 3 auf „Lieferer“ erstreckt, gilt die Begriffsbestimmung des Artikels 2 Nr. 2. Auf die Antwort zu Frage 2 wird insoweit verwiesen.

7. Schließt sich die Bundesregierung der Interpretation an, daß aufgrund des o.a. Abkommens bundesdeutsche und/oder internationale Firmen und Unternehmen Empfängern in der Russischen Föderation unbedenklich auch technisch unausgereifte bzw. nach sachverständiger Meinung „unsichere“ Nuklearprodukte verkaufen/liefern können, ohne Sanktionen in Form eines Haftungsrisikos fürchten zu müssen?

Nein. Auf Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 und Artikel 1 Abs. 3 wird hingewiesen; daraus ergibt sich, daß vorsätzliche Handlungen keine Freistellung von Schadensersatzverpflichtungen rechtfertigen und daß die deutsche Vertragspartei bestrebt ist, in Übereinstimmung mit den Zwecken des Abkommens auf Qualität und Sicherheit der Lieferungen hinzuwirken.

8. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um zu verhindern, daß die Russische Föderation und weitere osteuropäische Länder zum Experimentierfeld für atomtechnisch ausgerichtete Firmen und Unternehmen werden?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird Bezug genommen. Der Bundesregierung liegen im übrigen keine Erkenntnisse über Befürchtungen im Sinne der Fragestellung vor.